



## Gemeinde Herbertingen

Landkreis Sigmaringen

### S a t z u n g

#### über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 08.05.1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen in öffentlicher Sitzung am 08. Mai 1996 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch das Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen durchgeführt.

#### § 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zur gleichen Zeit tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 03. Februar 1982 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt  
Herbertingen, 09.05.1996

Abt  
Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde in der Zeit vom 13.05.1996 bis 20.05.1996, jeweils einschließlich, an den Verkündungstafeln der Rathäuser Herbertingen, Hundersingen, Marbach und Mieterkingen angeschlagen. Auf den Anschlag wurde durch das gemeindliche Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 10.05.1996 hingewiesen.

Der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Sigmaringen wurde die Satzung mit Schreiben vom 03.06.1996 angezeigt.

Herbertingen, den 03.06.1996



Brand